

2. Austritt des Mitglieds.
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
 - b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Hospizverein DASEIN. Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ausschluss eines Mitglieds
 - a) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Hospizvereins DASEIN.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben.
 - d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Der Hospizverein DASEIN erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen. Dies gilt insbesondere für ehrenamtlich tätige Hospizhelfer.

Schüler, Studenten, Auszubildende und Rentner zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.

3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 1. Mai jeweils für das laufende Kalenderjahr zu zahlen.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Hospizvereins DASEIN sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Hospizvereins DASEIN besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und vier Beisitzern.
2. Der Hospizverein DASEIN wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muß. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass
 - a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Hospizverein DASEIN in Höhe von mehr als 1.000,00 € verpflichten, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Hospizverein DASEIN bis 1.000,00 € verpflichten, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam bevollmächtigt.
 - b) Zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung oder zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte), sowie zur Aufnahme eines Kredites die Zustimmung

der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

3. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse, sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger wählen.
8. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen, sowie Arbeitskreise bilden.
9. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
4. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der Hospizverein DASEIN hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im ersten Quartal.
2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich eingeladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn mindestens 40 v.H. der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb eines Monats eine zweite

Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
9. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl zweier Kassenprüfer für 2 Jahre.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, und des Prüfungsberichtes der

Kassenprüfer und der Erteilung der Entlastung.

4. Die Festlegung des Mitgliedbeitrages.
5. Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
6. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
7. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beirat

1. Zur Förderung des in § 2 genannten Zweckes beruft der Vorstand einen Beirat. Dieser berät und unterstützt den Vorstand. Der Beirat kommt mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf zusammen.
2. Der Beirat hat höchstens 15 Personen, die sich in Anliegen des Hospizvereins DASEIN durch besondere Kenntnisse, Erfahrungen oder Engagement auszeichnen und die Ziele des Hospizvereins DASEIN mittragen.
3. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand auf Dauer von jeweils 3 Jahren berufen. Danach ist eine erneute Berufung möglich.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt in Abstimmung mit dem Vorstand des Hospizvereins DASEIN zu den Sitzungen mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Sitzungen.
5. Zu den Sitzungen des Beirats lädt dieser den Vorstand des Hospizvereins DASEIN ein. Der Vorstand stellt sicher, dass der Beirat die für seine Arbeit notwendigen Informationen erhält. Die Protokolle der Sitzungen werden nach-

richtlich an den Vorstand übermittelt.

§ 13 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung der Hospizbewegung und Unterstützung der von dem Hospizverein DASEIN geleisteten Hilfe und Arbeit.
2. Information der Region Alzey über Intention und Arbeit des Hospizvereins DASEIN .
3. Unterstützung der fachlichen Standards der Arbeit, sowie Hilfe bei der Vermittlung von Zuschüssen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen mit der Tagesordnung allen Mitgliedern mitgeteilt werden.

2. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Sie erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Hospizvereins DASEIN oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz Rheinland-Pfalz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 10.12.2006